



AACHENER TURN- UND SPORTVEREIN ALEMANNIA 1900 E.V.

EHRENORDNUNG

Vorbemerkung

Die Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend *ATSV* oder *Verein*) sieht vor, dass sich der ATSV eine Ordnung gibt, die das Vorgehen bei vorzunehmenden Ehrungen festlegt.

§ 1 GRUNDLEGENDES

- 1.1 Der Verein kann Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, besonders ehren. Er kann weiterhin einen Ehrenpräsidenten ernennen. Diese Ehrenordnung gilt für alle durch den Verein vorzunehmenden Ehrungen.
- 1.2 Personen, die für eine Ehrung vorgesehen sind, können sich ihre besonderen Verdienste erworben haben
 - 1.2.1 durch besondere sportliche Erfolge oder Leistungen,
 - 1.2.2 durch besondere Verdienste um die Entwicklung des Vereins.
- 1.3 Die Abteilungen des Vereins können eigene Ehrungen vornehmen. Die Übernahme der grundlegenden Vorschriften dieser Ehrenordnung wird empfohlen.
- 1.4 Alle Träger von Ehrungen des Vereins und seiner Abteilungen verdienen und erhalten die besondere Anerkennung des Vereins, seiner Vertreter, Gremien und Mitglieder. Ihr Rat in bedeutsamen Vereinsangelegenheiten ist zu hören.

§ 2 VORNAHME DER EHRUNGEN

- 2.1 Alle vorzunehmenden Ehrungen erfolgen im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer dazu anberaumten angemessenen Veranstaltung. Die Gestaltung dieser Veranstaltung obliegt dem Ehrenrat.
- 2.2 Die Ehrung wird durch den Ehrenpräsidenten, den Vorsitzenden des Ehrenrates oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
- 2.3 Der Verein veröffentlicht die Namen der Geehrten über die vereinseigene Homepage.

§ 3 EHRENMITGLIEDER

- 3.1 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Wahlausschusses auf Vorschlag des Präsidiums und/oder des Ehrenrates von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ernannt.
- 3.2 Personenvorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können gemäß den Vorgaben der Satzung durch jedes Vereinsmitglied an das Präsidium oder den Ehrenrat übermittelt werden.
- 3.3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins gemäß der Vereinssatzung. Sie sind beitragsfrei.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind in besonderem Maße verpflichtet, den Interessen des Vereins gemäß und beispielhaft innerhalb und außerhalb des Vereins aufzutreten.

§ 4 EHRENPRÄSIDENT

- 4.1 Der Verein kann einen Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit.
- 4.2 Der Ehrenpräsident wird auf Antrag des Wahlausschusses auf Vorschlag des Präsidiums und/oder des Ehrenrates von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ernannt.
- 4.3 Ehrenpräsident kann werden, wer gewählter Präsident des Vereins war, in dieser Funktion entlastet wurde und die Voraussetzungen gemäß Satzung § 16.1 zur Mitgliedschaft des Ehrenrates erfüllt.
- 4.4 Der Ehrenpräsident ist geborenes Mitglied des Ehrenrates. Ihm ist die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates gestattet.

- 4.5 Der Ehrenpräsident ist in besonderem Maße verpflichtet, den Interessen des Vereins gemäß und beispielhaft innerhalb und außerhalb des Vereins aufzutreten.

§ 5 WEITERE EHRUNGEN

- 5.1 Der Verein ehrt diejenigen Personen, die seit einer bestimmten Zahl an Jahren durchgängig Mitglieder des Vereins sind. Dies gilt regelmäßig für Personen, die seit 25, 40, 50 oder 60 Jahren Mitglied sind. Weiterhin werden Personen geehrt, die (in Fünfjahresschritten) mehr als 60 Jahre lang Mitglied des Vereins sind.
- 5.2 Für herausragende Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder des Ehrenrats die Goldene Ehrennadel mit Brillanten verleihen.
- 5.3 Für ganz besonders herausragende Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder des Ehrenrats den Ehrenring verleihen.

§ 6 ABERKENNUNG

- 6.1 In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere in den Fällen der Vereinssatzung § 8.2.2 und § 8.2.3, können Präsidium, Ehrenrat, Verwaltungsrat und Wahlausschuss eine bereits vorgenommene Ehrung aberkennen.
- 6.2 Die Aberkennung muss einstimmig in jedem der genannten Gremien erfolgen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist bei nächster Gelegenheit über den Vorgang zu unterrichten.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- 7.1 Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.